

-
31. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird*
32. *Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999 über die Erweiterung der Erhaltungszone in der Stadtgemeinde Innsbruck*
33. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
34. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Juli 1999, mit der die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991 geändert wird*
-

31. **Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 26/1970, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 97/1993, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Teil A, hat bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B der Abschnitt I zu lauten:

„Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe B eingereichten Dienstzweige:

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Stu-

diengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 72/1998 ersetzt.

(2) Das Anstellungserfordernis nach Abs. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) einen Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/1998,

b) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1998, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts geführt wird, und

c) die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 620/1994.

(3) Das Erfordernis nach Abs. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

a) die Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums):

- aa) Deutsch
- bb) Geschichte und Sozialkunde
- cc) Geographie und Wirtschaftskunde

b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer (im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur sechsten Klasse einschließlich), davon jedenfalls eines der in den sublit. aa bis cc angeführten Fächer:

- aa) Fremdsprache
- bb) eine weitere Fremdsprache
- cc) Mathematik
- dd) Physik
- ee) Chemie
- ff) Biologie und Umweltkunde

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse aufgrund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse aufgrund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.“

2. In der Anlage 1 hat der Teil D zu lauten:

„TEIL D

Beamte des örtlichen Sicherheitswachdienstes Dienstposten der Verwendungsgruppe W2

Besondere Anstellungs- und Ernennungserfordernisse:

1. Dienstposten der Grundstufe der Dienstzulage

Dienstklassen III und IV

a) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für Wachebeamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst, für ehemalige Zollwachebeamte der erfolgreiche Abschluss des 1. Teiles der Ergänzungsausbildung für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst, und

b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W3 oder in vergleichbaren Verwendungsgruppen des Exekutivdienstes.

Amtstitel: Gemeinde-Revierinspektor.

Nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren gebührt der Amtstitel Gemeinde-Gruppeninspektor.

2. Dienstposten der Dienststufe 1 der Dienstzulage

Dienstklassen III und IV

a) Das Erfordernis nach Z. 1 lit.a und

b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst, für ehemalige Zollwachebeamte der erfolgreiche Abschluss der Ergänzungsausbildung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte.

Amtstitel: Gemeinde-Gruppeninspektor.

3. Dienstposten der Dienststufe 2 der Dienstzulage

Dienstklassen III und IV

a) Die Erfordernisse nach Z. 2 lit.a und b sowie

b) die Funktion als Leiter des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt zwei Sicherheitswachebediensteten oder als Stellvertreter des Leiters des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt fünf Sicherheitswachebediensteten oder als 2. Stellvertreter des Leiters des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt neun Sicherheitswachebediensteten.

Amtstitel: Gemeinde-Bezirksinspektor.

4. Dienstposten der Dienststufe 3 der Dienstzulage

Dienstklassen III bis V

a) Die Erfordernisse nach Z. 2 lit.a und b sowie

b) die Funktion als Leiter des Sicherheitswachdienstes mit insgesamt fünf Sicherheitswachebediensteten.

Amtstitel: Gemeinde-Abteilungsinspektor.

Dienstposten der Verwendungsgruppe W3

Dienstklasse III

Besondere Anstellungserfordernisse:

a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Sicherheitswachdienst,

b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m, und

c) die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung für den Gendarmerie- oder Bundespolizeidienst.

Definitivstellungserfordernis: der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für Wachebeamte.

Amtstitel: Gemeinde-Inspektor.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

32. Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1999 über die Erweiterung der Erhaltungszone in der Stadtgemeinde Innsbruck

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes, LGBl. Nr. 61/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1988 wird auf Antrag der Stadtgemeinde Innsbruck verordnet:

Artikel I

Die mit den Verordnungen LGBl. Nr. 45/1977 und 33/1992 festgelegte Erhaltungszone wird um das in der Anlage rot dargestellte Gebiet erweitert.

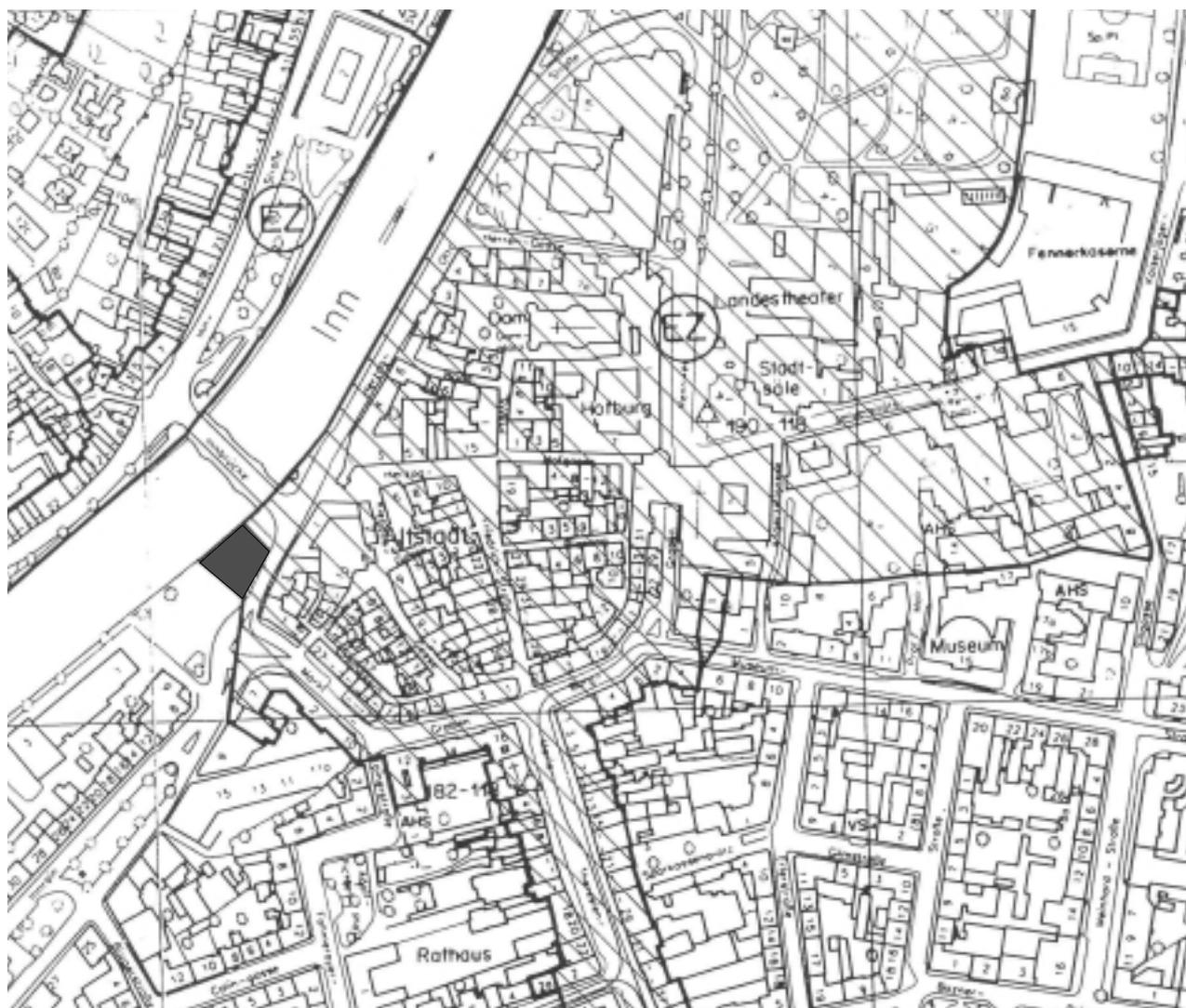
Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



33. Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 22/1999, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2725 KG Ab-

sam von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner
Der Landesamtsdirektor:
Arnold

34. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Juli 1999, mit der die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991 geändert wird

Aufgrund des § 6 Abs. 1 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/1997, wird verordnet:

Die Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991, LGBl. Nr. 101, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) In der Altstadt der Landeshauptstadt Innsbruck (einschließlich der beiden Seiten der Grenzstraßen Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burg-

graben) dürfen Verkaufsstellen ausschließlich für den Verkauf von Ansichtskarten und Reiseandenken in der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres an Werktagen einschließlich der Samstage bis 21.30 Uhr offen gehalten werden.“

Der Landeshauptmann:
Weingartner
Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck